



Antrag stellen und Geld sparen

Was Sie unbedingt wissen müssen – wenn Sie kein Geld verschenken wollen

Sozialversicherungsrecht: Bemessungsgrundlage der
Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig versicherte
Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung

Bei freiwillig gesetzlich Versicherten ist das Arbeitseinkommen Bemessungsgrundlage. Dieses wird grundsätzlich durch die Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen; es besteht Vorlagepflicht. Nach oben ist die Bemessungsgrundlage zunächst begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze (2006: Euro 3.562,50 je Monat).

Nach unten gibt es eine Mindest-Bemessungsgrundlage. Diese ist grundsätzlich der Betrag in Höhe von Euro 1.837,50/Monat; seit dem 01.04.2007 – Datum des Inkrafttretens der Gesundheitsreform – beträgt diese Euro 1.225,-- (Neu eingeführter § 227 SGB V mit Verweis **auf § 240 SGB V**). **Die Mindestbemessungsgrundlage wird bei den Krankenkassen nicht von Amts wegen angesetzt, sondern nur auf Antrag und nach Vorlage von Nachweisen durch den Versicherten!** Ein Antrag an die Krankenkasse ist unbedingt zu stellen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Ulrich Kallfass